

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 39.

In Erkrankungsfällen bei einem Gehilfen oder Lehrling hat der Dienstherr bei dem derselbe in Arbeit steht, wenn er ihm nicht selbst behalten will, Sorge zu tragen, den Betreffenden in die von der Genossenschaft ermittelte Anstalt zu bringen, wo derselbe nach Möglichkeit von dem Genossenschafts-Vermögen versorgt oder theilhaftig wird.

## §. 40.

Die Ausstellung des Lehr- oder Arbeitszeugnisses darf nicht verweigert werden.

## §. 41.

Wer wissentlich einen entlaufenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit Letzteren dem vorigen Lehrherrn allen Schaden, welcher diesem durch die Entweihung des Lehrlings erwachsen ist, zu ersetzen.

## §. 42.

Die Aufdinggebüßr wird mit 3 fl. und die Freisagegebüßr mit 4 fl. festgesetzt, und bestimmt, daß von dieser Gebüßr 1 fl. dem bezüglichen Lehrherrn, der Restbetrag aber der Genossenschaftskassa zuzufließen hat.

## §. 43.

Bei Maurer und Zimmerleuten wird überdieß noch bezüglich des bisher bestandenen Lehr- und Arbeitsgelbes festgesetzt, daß

1. der Maurer- und Zimmergeselle von jedem Arbeitstag 3 fr.;
2. der Lehrling aber als solcher täglich 15 fr. öst. W. und zwar ohne Rücksicht bei Lehrlingen und Gesellen bei Kost oder ohne Kostarbeiten an seinen Meister zu entrichten haben. Diese Gebüßr ist auch bei Jedem alle Lohnbehebungstage an den betreffenden Meister zu verabsolgen.